

Merkblatt

zum Thema Kunstschaftende & Steuern

Tacheles (visarte Bern) vom 18. März 2008

080318_Merkblatt.doc

1. Kriterien der Selbständigkeit (sozialversicherungsrechtliche Betrachtung)

Indizien sind insbesondere:

- Auftreten am Markt unter eigenem Namen/Firma
- unter eigenem wirtschaftlichen Risiko
- in freier Betriebsorganisation
- mehrere Auftraggeber
- eigenes Personal angestellt

Das Steuerrecht greift in aller Regel auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung zurück. Ausnahmen bestehen bei steuerlichen Sonder-, resp. Ausnahmetatbeständen. Es handelt sich insbesondere um sog. „Händlerstätigkeiten“, bei denen aus dem Handel mit privaten Vermögensgegenständen Gewinn erzielt wird, wobei die konkreten Umstände auf ein professionelles Vorgehen hindeuten (d.h. keine einfache/übliche private Vermögensverwaltung).

Dies kann zur Konsequenz haben, dass eine einfache Vermögensverwaltung ohne Einkommenssteuerfolgen steuerlich in eine selbständige Erwerbstätigkeit umqualifiziert wird, wobei der hierbei erzielte Gewinn als Einkommen erfasst und besteuert wird.

Die Beurteilungskriterien weichen von den oben erwähnten ab und hängen wesentlich vom Einzelfall ab.

Massgebend ist, ob eine bloss private Vermögensverwaltung oder aber Indizien für ein professionelles Vorgehen vorliegen. Die Sozialversicherung übernimmt hier in aller Regel die steuerliche Qualifikation.

2. Wesentliche Wirkungen der selbständigen Erwerbstätigkeit

- der selbständig Erwerbende ist zivilrechtlich verpflichtet über seine Einkünfte und Ausgaben Buch zu führen (je nach Organisationsform eine Buchhaltung oder bloss Aufzeichnungen);
- geschäftsmässig begründete und nachweisbare Aufwendungen können vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit/Geschäftsertrag in Abzug gebracht werden;
- Aktiven, die für geschäftliche Zwecke über die geschäftliche Rechnung erworben werden, sind dem sog. Geschäftsvermögen, alle privaten Aktiven dagegen dem sog. Privatvermögen zuzuordnen. Eine Vermischung der beiden Vermögenskategorien ist unzulässig und kann steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Abgabefolgen nach sich ziehen;
- das Netto-Geschäftsergebnis gilt als steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit;
- das Netto-Geschäftsergebnis unterliegt neben der Einkommenssteuer auch der AHV von rund 9,5%. Diese kann als Geschäftsaufwand vom Geschäftsergebnis abgezogen werden

3. „Hobby“ im steuerrechtlichen Sinne

Das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann steuerlich aberkannt werden, wenn die so ausgeführte Tätigkeit über eine Zeit von 4 bis 8 Jahren (je nach den konkreten Umständen) nur zu Verlusten führt, eine Person von dieser Tätigkeit mithin den eigenen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann. Man unterstellt einer längerfristigen Verlustphase, dass dem Betreiber des Geschäfts die Gewinnabsicht fehlt, die grundsätzlich jeder gewerbsmässigen Tätigkeit immanent ist.

Soweit aber die Gewinnabsicht fehlt, wird unterstellt, dass keine Erwerbstätigkeit vorliegt (die u.a. zum Abzug von Aufwendungen für geschäftliche Zwecke berechtigt). In diesem Fall wird – rein steuerrechtlich betrachtet – eine angeblich professionelle Tätigkeit in sog. „Liebhaberei“ oder „Hobby“ umqualifiziert. Die damit verbundenen Aufwendungen berechtigen nicht mehr zum Abzug vom damit erzielten Einkommen, sie gelten als private, steuerlich unbedeutende Einkommensverwendung.

4. Grundsätze der Verfahrenspflichten und Beweislastverteilung im Steuerrecht

Das Schweizer Steuerrecht kennt das sog. „gemischte Veranlagungsverfahren“: Steuerbehörde und Steuerpflichtiger haben gemeinsam auf eine korrekte Steuerveranlagung hinzuwirken.

Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde mithin alle steuerrechtlich relevanten Angaben zur Feststellung der korrekten Steuerfaktoren (steuerbares Einkommen resp. Ertrag und Vermögen resp. Kapital) offen zu legen und einzureichen. Soweit die Steuerbehörde weitergehende Informationen benötigt, ist der Steuerpflichtige zu weitergehenden Angaben verpflichtet.

Grundsätzlich trägt die Steuerbehörde die Beweislast für alle steuermehrenden und der Steuerpflichtige die Beweislast für alle steuermindernden Tatsachen.

Kommt der Steuerpflichtige seinen Verfahrenspflichten nicht nach und belegt z.B. geltend gemachte Abzüge nicht, kann das zu seinen Ungunsten ausgelegt werden. Bei so getroffenen Annahmen der Steuerbehörde ist diese allerdings an sachliche Beurteilungskriterien gebunden.

Umgekehrt hat die Steuerbehörde den Nachweis für die von ihr festgelegten Steuerfaktoren zu erbringen. Sie kann diese nur dann auf (sachlich gerechtfertigte) Annahmen stützen, wenn der Steuerpflichtige z.B. Belege betreffend Einkommen usw. der Steuerverwaltung nicht aushändigt oder z.B. mangels Buchhaltung keinen aussagekräftigen Nachweis über ein Geschäftsergebnis erbringen kann. Es kommt zur sog. „Ermessensveranlagung“.

5. Mehrwertsteuern

Die Frage nach der Mehrwertsteuerpflicht stellt sich in aller Regel erst ab einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit resp. einem Geschäftsumsatz von CHF 75'000 und mehr.

Es gilt der Grundsatz, dass Umsätze aus kulturellen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, die durch deren Urheber gegenüber Dritten (z.B. gegenüber einem Publikum) unmittelbar erbracht werden, von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Dies gilt nicht für kulturelle Umsätze, die nicht durch deren Urheber selbst unmittelbar gegenüber seinem Publikum resp. Abnehmer erbracht werden.

Die Regelungsdichte im Mehrwertsteuerrecht ist sehr hoch. Gross ist insbesondere auch der Umfang an entsprechenden Verwaltungsanweisungen (Merkblätter, Branchenbroschüren usw.), in denen die mehrwertsteuerliche Behandlung eines Umsatzes durch die (eidgenössische) Steuerverwaltung beurteilt wird. Eine vorgängige Abklärung im Einzelfall ist zu empfehlen da generelle Aussagen zu Umsätzen aus dem Kunstgewerbe nur bedingt möglich sind.

6. Zusammenfassung

- Das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit beurteilt sich nach Indizien aus der sozialversicherungsrechtlichen Praxis, selten aus der steuerrechtlichen Praxis; persönliche Einschätzungen des Steuerpflichtigen sind grundsätzlich nicht massgebend.
- Die selbständige Erwerbstätigkeit führt zu einer steuerrechtlichen „Zweiteilung“: Es wird zwischen sog. Geschäfts- bzw. sog. Privatvermögen unterschieden die es aus handels- und steuerrechtlichen Gründen auseinander zu halten gilt.
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unterliegt sowohl der Einkommenssteuer als auch der AHV von zusätzlich 9,5%.
- Eine anerkannte selbständige Erwerbstätigkeit kann bei nachhaltigen Verlusten aberkannt werden (Stichwort „Hobby“).
- Steuermindernde Tatsachen (insbesondere Geschäftsaufwendungen) sind durch den Steuerpflichtigen zu belegen; es ist ratsam, von Beginn einer selbständigen Tätigkeit weg über die Aufwendungen und Erträge Buch zu führen (Buchhaltung oder einfache Aufzeichnungen) sowie die entsprechenden Belege geordnet aufzubewahren.
- Zu beachten ist auch die Mehrwertsteuer, die je nach Ausgestaltung des massgebenden Sachverhalts selbst bei Kunstschaffenden eine wesentliche Rolle spielen kann. Aufgrund der hohen Regelungsdichte im Mehrwertsteuerrecht empfiehlt sich eine vertiefte Abklärung im Einzelfall, sofern die massgeblichen Umsätze gemäss Mehrwertsteuerrecht erreicht werden.

7. Weitere Informationen

- Merkblatt Swissculture: <http://www.suisseculture.ch/de.htm>
- Merkblatt Visarte Bern (Vorsicht, teilweise veraltet!): <http://www.visartebern.ch/Steuer.pdf>
- Branchenbroschüre Nr. 22 Kultur MWST (neue Version erscheint Ende März 2008): http://www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/pdf/archiv/alt_540-22-d.pdf
- Merkblatt 7 der Steuerverwaltung des Kantons Bern (Spezialfälle Einkommen): http://www.fin.be.ch/site/merkblatt_07_be_2007_d_def.pdf
- [Hinweise aus der kantonalen Steuerpraxis zu Förderbeiträgen:](#)

(vgl. Folgeseite)

Kanton Bern:

Nachsteuer, Kulturpreis als Einkommen, Unterstützungsleistung oder Schenkung, Beschwerdelegitimation der Steuerverwaltung.

Die Steuerverwaltung ist zur Erhebung einer Beschwerde befugt, wenn sie im Verfahren der Vorinstanz mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen ist. Sie wird praxisgemäss durch den Vorsteher oder Stellvertreter der Abteilung Recht und Gesetzgebung vertreten.

Kulturpreise, die ohne Zusammenhang zu einem konkreten Werk ausgerichtet werden, stellen nicht Erwerbseinkommen dar. Sie erfüllen hingegen die Voraussetzung der Vermögenszuwendung und der Unentgeltlichkeit und damit der Schenkung, wenn damit keine weiteren Gegenleistungen des Künstlers verbunden sind. Eine Schenkung ist dann anzunehmen, wenn der Preisverleiher eine grosse Entscheidungsfreiheit bei der Auswahl des Preisträgers hat und nicht in Erfüllung einer Rechtspflicht handelt. Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich beim Preisverleiher um eine Institution des öffentlichen Rechts handelt. Eine steuerfreie Unterstützungsleistung setzt voraus, dass der Empfänger unterstützungsbedürftig ist, was bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'000.- nicht angenommen werden kann.

(Verwaltungsgericht Bern, 22. Juni 2007. NStP 2007, 92.)

Kanton Basel:

Steuerfreie Einkünfte. Ehrengabe.

Der «Preis» aus der Teilnahme eines Künstlers am «eidgenössischen Wettbewerb für freie Kunst» stellt keine Entschädigung für ein auf Ausschreibung oder Auftrag hin geschaffenes Werk und damit kein steuerbares Entgelt für geleistete Arbeit dar, sondern ist als Anerkennung für die bisherige künstlerische Tätigkeit des Empfängers zu verstehen und damit als steuerfreie Ehrengabe zu qualifizieren.

(Steuerrekurskommission Basel-Stadt, 29. August 2002. StE 2004 B 28 Nr. 7; BStPra 2004, 168.)